

Laborgemeinschaftsvertrag

Präambel

und

Auslegungsmaßstab

Die unterzeichnenden Ärzte errichten mit diesem Vertrag in Ausübung ihrer freiberuflichen, selbständigen, eigenverantwortlichen, persönlichen ärztlichen Tätigkeit eine Laborgemeinschaft.

Die Laborgemeinschaft wird unter Zuhilfenahme fachärztlicher Beratung als Gemeinschaftseinrichtung der niedergelassenen Mitglieder betrieben, die dort einen Teil ihrer Laborleistungen erbringen.

Zielrichtung der Laborgemeinschaft ist die eigene Erbringung von Laborleistungen, die nach den jeweils geltenden Laborgemeinschaftsrichtlinien in einer Laborgemeinschaft erbracht werden dürfen zu dem Zweck, diese medizinisch-technischen Leistungen wirtschaftlich zu erbringen, hohe Investitionen zu vermeiden und die ärztliche Versorgung durch die optimale Nutzung der erweiterten Möglichkeiten der modernen apparativen Diagnostik und Therapie zu verbessern und zu beschleunigen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand der Gesellschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Gesellschaft
- § 5 Pflichten der Gesellschafter
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Pflichten des Geschäftsführers
- § 8 Gesellschaftsversammlung
- § 9 Ergebnisrechnung
- § 10 Gesellschaftseinlage
- § 11 Haftung
- § 12 Dauer der Gesellschaft und Kündigung
- § 13 Ausscheiden aus anderen Gründen
- § 14 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters
- § 15 Liquidation
- § 16 Schlußbestimmungen

§ 1 Rechtsform und Sitz der Gesellschaft

Die Laborgemeinschaft wird in der Rechtsform einer

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,

nachfolgend Gesellschaft genannt, betrieben und tritt im Rechtsverkehr unter dem Namen

Ärztliche Laborgemeinschaft Sachsen-Thüringen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

auf.

Der Sitz der Gesellschaft und Erfüllungsort aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Neukirchen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinschaftliche Betrieb einer ärztlichen Laborgemeinschaft mit Labor- und sonstigen medizinischen Einrichtungen, Geräten und Apparaten, die jeweils durch Ergänzungen dem neuesten Stand der Forschung entsprechen.

Die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Laborgemeinschaft durch die Mitglieder findet im Rahmen der persönlichen Ausübung ihrer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit statt, wobei die Erbringung eigener ärztlicher Leistungen in dem nach den Laborrichtlinien zugelassenen Umfang lediglich in einem anderen räumlichen und organisatorischen Rahmen stattfindet.

Die Gesellschaft sorgt für die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen.

Ihr obliegt insbesondere die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung von geeigneten Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie die Gestellung des erforderlichen ärztlichen Hilfspersonals.

Die Gesellschaft fungiert als Gesamtarbeitgeber, so daß Verträge mit Arbeitnehmern zwischen der Laborgemeinschaft und den Arbeitnehmern zustande kommen.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Erbringung ärztlicher Sachleistungen im Rahmen der Gesellschaft sind nur Gesellschafter berechtigt.

Gesellschafter kann nur sein, wer als niedergelassener Arzt zur Ausführung und Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen berechtigt ist und seine Gesellschaftsbeiträge leistet.

Die Gesellschaft kann weitere Ärzte aufnehmen, soweit dies der Förderung des gemeinsamen Gesellschaftszwecks durch in der Person des aufzunehmenden Arztes liegende Umstände dient.

Über die Aufnahme und die von neuen Gesellschaftern zu leistenden Einlagen entscheidet die Gesellschaftsversammlung.

§ 4 Rechte der Gesellschafter

- a) Jeder Gesellschafter ist zur Nutzung der Einrichtungen der Laborgemeinschaft zur Ausführung ärztlicher Sachleistungen im nach den Laborrichtlinien zugelassenen Umfang berechtigt.

Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Bearbeitung von ihm eingesandter Proben.

- b) Jeder Gesellschafter nimmt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages am rechnerischen Überschuß der Gesellschaft teil.
- c) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Ergebnisrechnung zu verlangen und ihre Richtigkeit durch Einsicht in Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen.

Die Prüfung kann nur durch den Gesellschafter selbst oder einen von ihm beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

- d) Jeder Gesellschafter hat das Recht, durch Anregungen, Vorschläge oder Anträge an die Geschäftsführung beziehungsweise Gesellschafterversammlung Einfluß auf die Durchführung der Geschäftsführung zu nehmen.

Um so seiner Mitverantwortung im Rahmen der Laborgemeinschaft nachzukommen, hat jeder Gesellschafter insbesondere ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

Dabei ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich durch Einsicht in die erforderlichen Unterlagen oder durch andere geeignete Maßnahmen von der ordnungsgemäßen Durchführung der internen und externen Qualitätssicherung zu überzeugen und Abschriften der zum Nachweis der Qualitätssicherung erforderlichen Zertifikate zu erhalten.

Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, Vorschläge zur Anschaffung neuer Geräte sowie zur Einstellung nichtärztlichen Hilfspersonals zu machen.

- e) Jeder Gesellschafter ist zur Teilnahme an von der Gesellschaft veranstalteten Fortbildungs- und Beratungsbesprechungen berechtigt.

§ 5 Pflichten der Gesellschafter

- a) Jeder Gesellschafter ist zur Förderung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes und zur Leistung von Einlage und Beiträge verpflichtet.
- b) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Einrichtungen der Gesellschaft ausschließlich zur Untersuchung aus Untersuchungsmaterial des eigenen Behandlungsmaterials oder Begutachtungsfalles zu nutzen, soweit er diese Untersuchungen aufgrund persönlicher Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb seines Fachgebietes auch in seiner eigenen Praxis erbringen dürfte.

Er hat durch die Inanspruchnahme geeigneter Transportmittel dazu beizutragen, daß die Durchführung der Untersuchung im Labor der Gesellschaft innerhalb des jeweils maximal zulässigen Zeitraums zwischen Probennahme und Untersuchung vorgenommen werden kann.

Er hat auf allen Proben das Datum der Probennahme zu vermerken.

- c) Jeder Gesellschafter ist zur Mitwirkung und gemeinsamen Beratung
 - über die Aufstellung des Untersuchungsprogramms,
 - über die Formulierung der Bedingungen für Proben- und Proben-transport und Eingangskontrolle sowie für die Erfassung von Einflußgrößen und Störfaktoren zur schriftlichen Information der Mitglieder und über die Auswahl der Untersuchungsmethoden

verpflichtet.

Diese gemeinsamen Beratungen werden im Rahmen von Gesellschaftsversammlungen auf Einladung der Geschäftsführung, in Beratungsbesprechungen oder durch Versenden schriftlicher Stellungnahmen durchgeführt.

Jeder Gesellschafter soll an diesen zweimal im Quartal stattfindenden Beratungen regelmäßig teilnehmen.

- d) Jeder Gesellschafter hat sich um regelmäßigen und dauerhaften Meinungsaustausch mit der Geschäftsführung zu bemühen.
- e) Jeder Gesellschafter ist für die Erstellung seiner Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung selbst verantwortlich.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird einem Gesellschafter übertragen.

Nicht geschäftsführende Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Der Geschäftsführer wird von der Gesellschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er bestimmt bis zu drei Stellvertreter aus dem Kreis der Gesellschafter.

Geschäftsführer der Gesellschaft kann nur ein zur Leitung und Aufsicht des Laboratoriums nach den Laborrichtlinien qualifizierter Arzt sein.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit einen Auslagenersatz, dessen Umfang von der Gesellschaftsversammlung festgelegt wird.

§ 7

Pflichten des Geschäftsführers

- a) Dem Geschäftsführer obliegt die Organisation, Leitung und Aufsicht des Laboratoriums und die Vertretung der Laborgemeinschaft im Rechtsverkehr.

Der Geschäftsführer ist dabei den Gesellschaftern gegenüber verantwortlich und hat berechtigte Anregungen und Vorschläge zu prüfen sowie Anträge an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten.

- b) Der Geschäftsführer hat zur Gesellschafterversammlung zu laden und diese zu leiten.
- c) Der Geschäftsführer ist zur Errichtung eines Dienstplanes für die Leitung und Aufsicht des Laboratoriums durch nach den Laborrichtlinien qualifizierte Ärzte verpflichtet.

Dabei sollten nach Möglichkeit alle Gesellschafter von Zeit zu Zeit berücksichtigt werden.

Die ärztlichen Leiter sind der für den Sitz der Laborgemeinschaft zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung namentlich zu benennen.

- d) Der Geschäftsführer sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen beim Laborbetrieb (Bundesseuchengesetz etc.).

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sich über die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung im Rahmen einer Laborgemeinschaft auf dem Laufenden zu halten und die Mitglieder über wichtige Veränderungen zu informieren.

- e) Der Geschäftsführer sorgt für das Vorliegen der nach den Laborrichtlinien und der Medizingeräteverordnung erforderlichen apparativen Voraussetzungen der Nutzung von Geräten des Labors und überwacht die Durchführung der internen und externen Qualitätssicherung.

Dem Geschäftsführer obliegt ferner die Anleitung und Überwachung des ärztlichen Hilfspersonals im Labor.

- f) Der Geschäftsführer sorgt für den zur Beurteilung der gewonnen Untersuchungsergebnisse erforderlichen Informationsfluß und stellt sicher, daß wichtige Zusatzinformationen kurzfristig an das Mitglied übermittelt werden und der aufsichtsführende Arzt für Rückfragen zum Analyseergebnis zur Verfügung steht.
- g) Der Geschäftsführer stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß der jeweils maximal zulässige Zeitraum zwischen Probendem und Untersuchung eingehalten wird. Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete Maßnahmen (Notfallplan o.ä.) die Sicherstellung unaufschiebbarer Untersuchungen.
- Er sorgt weiter für die Aufstellung einer Laborordnung und erforderlicher Methodenpläne.
- h) Im Rahmen der ihm zukommenden Fachkunde berät der Geschäftsführer die Gesellschafter in fachärztlicher Hinsicht.
- i) Der Geschäftsführer erstellt einen Finanzplan und daraus abgeleitet die Kostenanforderung an die Gesellschafter.

§ 8 **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Gesellschafter beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die Gründe für die Einberufung enthalten.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Gesellschafter anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist binnen eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, daß diese 2. Gesellschafterversammlung in jedem Falle beschlußfähig ist. Die Leitung der Gesellschafterversammlung liegt beim Geschäftsführer.

Gesellschafterbeschlüsse können in dringenden Fällen durch die Geschäftsführung auch schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit solcher Beschlüsse ist, daß diese allen Gesellschaftern gegenüber schriftlich mitgeteilt und die Gesellschafter dabei darauf hingewiesen werden, daß der Beschluß wirksam wird, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit aller Stimmen widersprochen wird.

Der Gesellschafterversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- Satzungsänderungen,
- Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers,
- Einstellung und Entlassung nichtärztlichen Hilfspersonals,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Darlehensaufnahme über € 50.000,00
- Aufnahme neuer Gesellschafter,
- Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung zu Abschluß des Gesellschaftervertrages mit neuen Gesellschaftern sowie zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen bevollmächtigen.

§ 9 Ergebnisrechnung

- a) Für die Buchführung und die steuerliche Ergebnisrechnung gelten die steuerrechtlichen Grundsätze, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- b) Die jährliche Ergebnisrechnung ist von der Geschäftsführung spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erstellen und den Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Soweit von der Ergebnisrechnung steuerliche Belange der Gesellschaft berührt werden, sind den Gesellschaftern die entsprechenden Mitteilungen zu machen. Die Ergebnisrechnung ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen, der von der Geschäftsführung beauftragt wird. Die Feststellung der Ergebnisrechnungen erfolgt durch die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Gesellschaftseinlage und Beiträge

- a) Die Beteiligung der Gesellschafter besteht jeweils aus ihrer festen Kapitaleinlage in Höhe von € 500,00 und ihrer Beteiligung am sonstigen Vermögen der Gesellschaft einschließlich offener Rücklagen und stiller Reserven. Hieran sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen nach Köpfen beteiligt. Die Einlage wird mit Anforderung durch die Gesellschafterversammlung fällig. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Erhöhung der Kapitaleinlage höchstens bis zu ihrer Verdopplung beschließen. Wird ein solcher Beschluß gefaßt, sind alle Gesellschafter verpflichtet, diesem Folge zu leisten.
- b) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Einlage neu eintretender Gesellschafter abweichend festsetzen.
- c) Die Gesellschafter leisten Kostenbeiträge, die sich je nach Leistungsanspruchnahme aus den festgesetzten Preisen ergeben. Die Kostenbeiträge werden monatlich abgerechnet und von den Mitgliedern angefordert.
- d) Die Gesellschaft ist nicht darauf ausgerichtet, einen Gewinn zu erzielen. Sie soll jedoch kostendeckend arbeiten und die Jahresergebnisrechnung nach Möglichkeit einschließlich Abschreibungen ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen.

§ 11 Haftung

- a) Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unmittelbar gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vom Geschäftsführer im Rahmen seiner Befugnisse für die Gesellschaft eingegangen worden sind; jedoch maximal in Höhe seiner Einlage.

- b) Wird ein Gesellschafter von einem Dritten aufgrund einer durch die Laborgemeinschaft erbrachten fehlerhaften Leistung in Anspruch genommen, so hat die Laborgemeinschaft ihn im Innenverhältnis freizustellen. Die Gesellschaft schließt für solche Fälle entsprechende Versicherungen ab. Die Haftung jedes Gesellschafters für eigene Kunstfehler wird davon nicht berührt.

§ 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- a) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief auszusprechen. Vom Zeitpunkt der Kündigung an ruht das Stimmrecht des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.

Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

- b) Durch die Kündigung oder den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht ausgelöst. Der kündigende oder verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 13 Ausscheiden aus anderen Gründen

- a) Wird das Konkursverfahren über einen Gesellschafter eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder lehnt ein Gesellschafter nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen mit gerichtlicher Ermächtigung die Fortsetzung der Gesellschaft ab oder verstirbt ein Gesellschafter oder verliert der oder ruht seine Approbation oder gibt er seine Praxis auf, so scheidet er mit Eintritt dieses Ereignisses ohne weiteres aus der Gesellschaft aus.

- b) Ein Gesellschafter kann durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung, ohne daß er hierbei stimmberechtigt ist, mit 75% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- der die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO über sein Vermögen hat;
- er trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von je zwei Wochen und Hinweis auf den drohenden Ausschluß mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Rückstand ist;
- sein Anteil am Gesellschaftsvermögen gepfändet worden und die Pfändung nicht binnen einer Frist von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist;
- ihm durch rechtskräftiges Strafurteil die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, entzogen worden ist;
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.

§ 14 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

- a) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft aus, so führen die übrigen Gesellschafter den Betrieb der Gesellschaft fort, deren Vermögen ihnen allein zuwächst.
- b) Scheidet ein Gesellschafter im Laufe des Jahres aus, so nimmt er an dem Ergebnis des laufenden Jahres teil und hat jedoch die ihm obliegenden Zahlungen einschließlich einer etwaigen Nachzahlung bis zum Ende des Kalenderjahres zu leisten.

Der Abfindungsanspruch des Ausgeschiedenen wird auf den Buchwert der letzten Bilanz beschränkt.

Eine Absichtungsbilanz wird nicht erstellt.

§ 15 Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit 75% der abgegebenen Stimmen beschließen.

Liquidatoren sind unter Ausschluß der übrigen Gesellschafter die zuletzt berufenen Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen andere Gesellschafter zu Liquidatoren bestellen.

§ 16 Schlußbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke gilt eine Regelung im Sinne der Präambel als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich zulässige Maß.